



Richtlinie

über die Verwendung der Ortsnamen der Politischen Gemeinde Stäfa

(Richtlinie Ortsnamenverwendung, OrtsnamenRL)

(vom 23. August 1994)

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Die Richtlinie bezweckt, die vom Gemeinderat zu vertretende Haltung in der Frage der Verwendung der Ortsnamen durch Dritte intern verbindlich festzulegen.

2 Diese Richtlinie gilt für alle Verwaltungsabteilungen der Politischen Gemeinde Stäfa.

Art. 2 Verwendung der Ortsnamen

1 Ortsnamen sind «Stäfa» und «Ürikon».

2 Die Verwendung der Ortsnamen durch Dritte für die Bezeichnung von Geschäfts- und Einkaufszentren oder ähnlichen Bauten wird generell abgelehnt.

³ Die Wirkung von Absatz 2 kann durch Beschluss des Gemeinderats auch auf andere Objekte ausgedehnt werden.

Art. 3 Rechtliche Schritte

Über rechtliche Schritte gegen die Verwendung der Ortsnamen durch Dritte entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Art. 4 Information

Die Verwaltungsabteilungen sind verpflichtet, den Gemeinderat umgehend zu informieren, wenn sie Kenntnis von der Verwendung der Ortsnamen durch Dritte erhalten.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 1994 in Kraft.
